

Öffentliche Bekanntmachung

der Umbenennung der „Kanalstraße“ am Jersleber See in der Gemarkung Meitzendorf in „Am Kanal“

Mit Beschluss vom 26.09.2023 hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) die Umbenennung der Kanalstraße in der Gemarkung Meitzendorf beschlossen.

In Vollzug des Beschlusses ergeht folgende

Allgemeinverfügung.

1. Die namentliche Umbenennung der „Kanalstraße“ in „Am Kanal“ wurde beschlossen.
2. Die in dieser Allgemeinverfügung bekanntgegebenen Änderungen treten zum 01.01.2024 in Kraft. Die Allgemeinverfügung ist im Amtsblatt des Mitteilungsblatt „Mittellandkurier“ veröffentlicht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, in dem das Amtsblatt für die Gemeinde Barleben den bekannt zu machenden Text enthält.
3. Für die Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung zum 01.01.2024 angeordnet.

Begründung:

Die Umbenennung der „Kanalstraße“ in „Am Kanal“ erschien aufgrund zurückliegender Fälle der Verwechslung als notwendig. In der Gemarkung Jersleben, zur Gemeinde Niedere Börde gehörend, beginnt die Kanalstraße. Da sich die Straße unmittelbar von Jersleben in die Gemarkung Meitzendorf erstreckt, existieren in beiden Ortschaften doppelte Hausnummern der Kanalstraße. So kam es in der Vergangenheit bei Brief- und Paketzustellern, Essenslieferanten und insbesondere bei Feuerwehr, Polizei und Rettungskräften zu Unsicherheiten bezüglich des richtigen Einsatzortes. Aufgrund der sich ähnelnden Anschriften konnten Rettungskräfte nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit beim Anrufer erscheinen. Im Hinblick auf die Sicherheit der Anlieger war es notwendig hier eine klare Abgrenzung zwischen den beiden Gemeindestrassen zu schaffen. Diesen Missstand hat die Gemeinde durch die Umbenennung nun behoben.

Die Gemeinde informiert alle Träger öffentlicher Belange. Eine Übersicht der von uns bereits informierten Institutionen finden Sie im Anhang zu dieser Allgemeinverfügung. Weiterhin befindet sich im Anhang ein Kartenauszug mit dem betroffenen Straßenabschnitt. Die Anlieger die mit einem Nebenwohnsitz in der ehemaligen Kanalstraße gemeldet sind müssen sich nicht beim Einwohnermeldeamt ummelden, Sie erhalten eine schriftliche Mitteilung, dass sich der Straßename geändert hat. Lediglich die Anlieger, die mit einem Hauptwohnsitz in der betroffenen Straße gemeldet sind werden gebeten, nach Erhalt des Informationsschreiben vom Einwohnermeldeamt, einen Termin zur Aktualisierung des Personalausweises zu vereinbaren.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. 03. 1991 (BGBl. IS. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 a des Gesetzes vom 16. 07. 2021 (BGBl. I S. 3026) wird im besonderen öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Diese Anordnung ist erforderlich, um dem vordringlichen Interesse der Allgemeinheit an einer klar erkennbaren Abgrenzung zu anderen Gemeindegebieten ab dem 01.01.2024 und der Bedeutung für das Meldewesen, die Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei und Post zu folgen und gebotenes sofortiges Handeln zu gewährleisten. Die eindeutige Zuweisung aller bebauten Grundstücke hat insbesondere für den Fall von Rettungseinsätzen Gewicht. Es kann daher nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzung der Straßenumbenennungen durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache nicht zum 01.01.2024 erfolgen kann. Würde die sofortige Vollziehung nicht angeordnet werden, so wären die von der Änderung der Straßennamen betroffenen Grundstücke in der Zeit zwischen Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung und dem Eintritt ihrer Bestandskraft ohne ordnungsgemäße melderechtliche Anschrift. Die Abwendung dieser Nachteile für die Gefahrenabwehr und die Daseinsvorsorge begründet das Überwiegen des öffentlichen Interesses gegenüber dem Interesse der mit dieser Allgemeinverfügung Verpflichteten an der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage. Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Straßenumbenennung zum 01.01.2024 gegenüber dem Interesse der betroffenen Anlieger an der Beibehaltung der alten Adressen aus finanziellen, traditionellen oder sonstigen Gründen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben einzulegen. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, die aufschiebende Wirkung wiederherstellen.

Barleben, den

Frank Nase
Bürgermeister

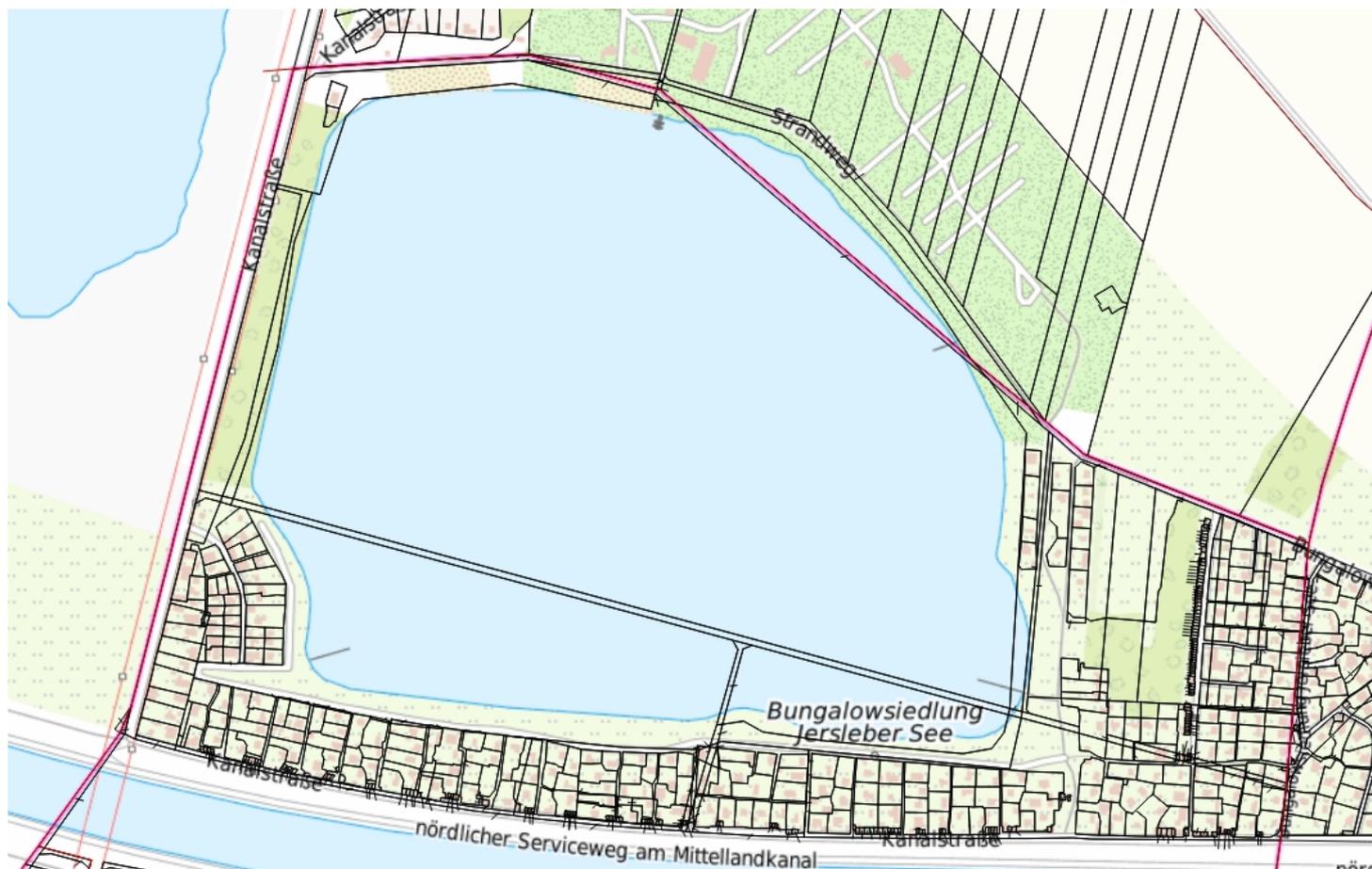
Siegel

Anlage

zur Allgemeinverfügung der Gemeinde Barleben vom ... über die Umbenennung der „Kanalstraße“ am Jersleber See in der Gemarkung Meitzendorf in „Am Kanal“

Anlage 1:

Kartenausschnitt der betroffenen Straße



Die Gemarkung Meitzendorf erstreckt sich bis zu der hier lila dargestellten Grenze.

Anlage 2:

Liste der von uns bereits über die Straßenumbenennung informierten Einrichtungen

Name der Einrichtung	Anschrift